

## Das Konnexitätsprinzip, Art. 137 Hessische Verfassung

Die Zwecke des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, bezahlt!“) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verhinderung einer finanziellen Überbelastung der Städte und Gemeinden,
- Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung,
- Warn- und Präventivfunktion für den Gesetzgeber,
- Transparenz,
- Schärfung des Kostenbewusstseins.

## Checkliste „Konnexität“ des Hessischen Städtetages für den Hessischen Landtag und die Landesregierung

Aufgrund der Verfassung sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben sich damit folgende Voraussetzungen, unter denen der so genannte „Konnexitätsfall“ eintritt:

- **Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben,**
- **Recht der kommunalen Selbstverwaltung bzw. kommunale Aufgabe betroffen** (Planungs-, Steuerungs-, Finanz-, Personalhoheit),
- **Übertragung neuer Aufgaben, Zuständigkeiten und / oder Änderung und / oder Erweiterung bestehender kommunaler Aufgaben und**
- **Finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit.**

Damit kann jede Fraktion im Hessischen Landtag sogleich prüfen und ersehen, bei welchen Gesetzgebungsvorhaben eine Kostenausgleichsregelung zu schaffen ist, um zu vermeiden, dass die Konnexitätskommission nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (SFGG) oder der Staatsgerichtshof des Landes Hessen angerufen werden müssen.



## **Erfolg für den Hessischen Städtetag Land muss Kostenausgleich für hohe Kinderbetreuungsstandards schaffen**



(Bild: Hessischer Städtetag)

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat mit **Urteil vom 6. Juni 2012 – P. St. 2292** – den Städten und Gemeinden, vertreten durch den Hessischen Städtetag, Recht gegeben: **Die Änderungen des Landes bei Gruppengröße und Fachkraftschlüssel in Tageseinrichtungen für Kinder hat eine den Gemeinden obliegende Aufgabe verändert und zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit geführt, für die das Land zeitnah einen Kostenausgleich zu schaffen hat.**

## Hintergrund

Die von der Hessischen Landesregierung aufgrund von § 34 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erlassene und am 1. September 2009 in Kraft getretene **Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder** (Mindestverordnung) vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) regelt unter anderem die Anzahl der für eine Kindergruppe erforderlichen Fachkräfte sowie die Größe einer Gruppe in einer Einrichtung.

Im Auftrag von 39 Städten und Gemeinden hat der **Hessische Städtetag** am 11. August 2010 **Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof** gegen das Land Hessen erhoben. Das Land hat bei der Änderung der Mindestverordnung keinen Kostenausgleich vorgesehen, obwohl allen Städten und Gemeinden durch einen höheren Fachkraftschlüssel in zugleich herabgesenkten Gruppen erhebliche finanzielle Mehraufwendungen entstehen bzw. entstanden sind.

Einige Mitgliedstädte und -gemeinden des Hessischen Städtetages: Bad Homburg vor der Höhe, Bad Soden am Taunus, Biedenkopf, Darmstadt, Dreieich, Eppstein, Eschwege, Flörsheim, Frankfurt am Main, Friedrichsdorf, Fulda, Gießen, Griesheim, Groß-Umstadt, Hattersheim, Heusenstamm, Hofheim am Taunus, Hünfeld, Idstein, Kassel, Korbach, Kronberg im Taunus, Langen, Limburg an der Lahn, Marburg an der Lahn, Melsungen, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Oberursel, Offenbach am Main, Pfungstadt Rödermark Rosbach vor der Höhe, Rüsselsheim, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus), Taunusstein, Wetzlar und die Landeshauptstadt Wiesbaden erreichten mit dem Hessischen Städtetag damit erfolgreich für alle Hessischen Städte und Gemeinden in Hessen, dass das Land den verfassungsrechtlich vorgesehenen Kostenausgleich vorsehen muss.

## Das Urteil

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat am 6. Juni 2012 sein Urteil zur Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder verkündet. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die **Mindestverordnung bleibt**, das **Land muss** aber einen **Kostenausgleich schaffen**.

Die Leitsätze des Urteils lauten:

1. **Die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (kurz: Mindestverordnung) hat eine den Gemeinden obliegende Aufgabe verändert und zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit geführt. Für diese Mehrbelastung ist gemäß Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung (HV) ein Ausgleich zu schaffen.**
2. **Der gebotene Ausgleich hat zeitnah zu erfolgen. Die Ausgleichsregelung braucht jedoch nicht bereits in der Aufgabenübertragungsnorm getroffen werden. Ihr Fehlen hat daher weder die Verfassungswidrigkeit noch die Nichtigkeit der Mindestverordnung zur Folge.**

Die klare Feststellung, dass die Änderungen der Verordnung zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit geführt haben, und dass ein Kostenausgleich zeitnah zu schaffen ist, ist für die weiteren noch offenen Konnexitätsverhandlungen mit dem Land und darüber hinaus für alle weiteren Konnexitätsverfahren von erheblicher und entscheidender Bedeutung.

Die Klage der Städte und Gemeinden, vertreten durch den Hessischen Städtetag, war damit absolut erfolgreich.